

Dringlicher Antrag

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Schneglberger betreffend das Thema Betteln in Salzburg

Der vor dem Sommer 2014 in Salzburg abgehaltene Runde Tisch zur Bettelthematik brachte eine Liste unterschiedlichster Lösungsmöglichkeiten. Neben sozialen Maßnahmen sind verschiedene ordnungspolitische Maßnahmen sinnvoll, insbesondere wenn sie kombiniert angewandt werden.

Jeder Bettler, der nach Salzburg kommt, soll die Möglichkeit haben, sich satt zu essen, Basis- körperpflege zu betreiben, brauchbare Kleidung zu erhalten, medizinische Versorgung – wenn diese notwendig ist – und nach einer möglichst geringen Verweildauer in Notunterkünften wieder nach Hause zurückkehren. Es muss unser Ziel sein, die Armut zu bekämpfen und nicht die Armen. Vor allem in der jeweiligen Heimatregion selbst müssen Verbesserungen durch die europäische Ebene herbeigeführt werden.

Nicht jene sollen gestraft werden, die für ihre eigene Notlage betteln, sondern organisierten Strukturen, die auf Kosten der Bettler arbeitslose Einkommen lukrieren, soll ein Riegel vorge-schoben werden. Daher ist es vielleicht sinnvoll analog zu Wien und Oberösterreich zusätzlich zum Verbot des organisierten Bettelns jenes der Gewerbsmäßigkeit in das Salzburger Landes-sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2012, aufzunehmen. Dieses Verbot des gewerbsmäßigen Bettelns haben Wien und Oberösterreich legislativ bereits aufgegriffen. Vor allem in Wien stellt es ein brauchbares Kriterium für die Exekutive dar, sodass wesentliche Verbesserungen dahingehend erzielt werden konnten, dass weit weniger Bettler im öffentlichen Raum anzutreffen sind, als dies zuvor der Fall war.

Die derzeitige Verordnungsermächtigung im Landessicherheitsgesetz hat bisher keinerlei An-wendung gefunden. § 29 Abs. 2 Landessicherheitsgesetz bestimmt, dass durch Verordnung der Gemeinde auch ein nicht unter Abs. 1 fallendes Betteln an bestimmten öffentlichen Orten untersagt werden kann, wenn auf Grund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Perso-nen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, oder sonst ein durch ein solches Betteln verursachter Missstand im Sinn des Art. 118 Abs. 6 B-VG bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist.

Insbesondere der Tatbestand des Missstandes dürfte als Voraussetzung im allgemeinen nicht zutreffen, weshalb die inzwischen neben der Landeshauptstadt auch zahlreich betroffenen Landgemeinden durch ein praktikableres Landessicherheitsgesetz effizienter vorgehen können. Auch besteht die Gefahr, dass eine derartige Verordnung verfassungswidrig ist, da der VfGH bereits erklärt hat, dass stilles Betteln ausdrücklich erlaubt ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

dringlichen Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht, die von Österreich entsandten Funktionäre in der EU dafür zu gewinnen, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der Europäischen Kommission/im Europäischen Parlament/im Ausschuss der Regionen/im Europarat auf Lösungen dieses Themenkomplexes drängen (z. B. materielle und soziale Verbesserung der Lage der Einheimischen, sozialpolitische Lenkung der Fördermittel etc.) und dem Salzburger Landtag zu berichten.
2. Die Landesregierung wird ersucht, konkrete Schritte im Sinne einer bildungs- und sozialpolitischen Partnerschaft zu setzen. So sollen etwa mit dem Gemeinde- und Städtebund, dem Entwicklungspolitischen Beirat des Landes Salzburg und den Gemeinden der Herkunftsländer Projekte bzw. Städtepartnerschaften entwickelt werden.
3. Darüber hinaus möge die Landesregierung genau prüfen, ob die Aufnahme der Gewerbmäßigkeit als weiterer Tatbestand anstelle der ungenutzten Verordnungsermächtigung (Entfall § 29 Abs. 2 Landessicherheitsgesetz) zu einer Entschärfung der emotionalen Situation beitragen kann und dem Landtag bis spätestens 31. Dezember 2014 zu berichten und einen konkreten Lösungsvorschlag zu unterbreiten.
4. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. Oktober 2014

Steidl eh.

Schneglberger eh.